

# Reglement „Legate und Schenkungen“

## ALLGEMEINES

### Artikel 1 DEFINITIONEN

#### **Legate**

Legate sind erbrechtliche Zuweisungen von Verstorbenen.

#### **Schenkungen**

Schenkungen sind Zuweisungen von Lebenden zu Lebzeiten.

#### **Donator**

Der Begriff steht für „eine lebende Person, die dem Verein eine Schenkung zukommen lässt“.

#### **Spenden**

Spenden gelten in diesem Reglement als Schenkung.

#### **Zweckgebunden**

Legate, wie auch Schenkungen können zweckgebunden sein; d. h. die Gelder dürfen nur für den vom Verstorbenen, resp. Donator verfügten Zweck verwendet werden.

#### **Rechnungsperiode**

Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

## LEGATE

### Artikel 2 KONTO- UND RECHNUNGSFÜHRUNG

#### Abs. 1 Zweckgebundene sowie nicht zweckgebundene Legate ab CHF 20'000.00

Für diese wird je ein Fonds mit eigenem Kontoblatt, lautend auf den Namen des Verstorbenen, eröffnet.

Für die einzelnen Fonds ist separat Buch zu führen.

#### Abs. 2 Nicht zweckgebundene Legate unter CHF 20'000.00

Für diese wird ein gemeinsames Sammelkonto mit dem Namen „Legatefonds“ eröffnet.

Der Legatefonds erhält ein eigenes Kontoblatt. Die Legate in diesem Sammelkonto werden gemeinsam geführt.

### Artikel 3 ÄUFNUNG

Den einzelnen Fonds sowie dem Legatefonds werden nur die eigenen Zinserträge und die Rückerstattung der diesbezüglichen Verrechnungs-steuer je einzeln gutgeschrieben.

### Artikel 4 ANLAGE DER LEGATE

Die einzelnen Legate sowie der Legatefonds müssen mündelsicher angelegt werden.

### Artikel 5 VERWENDUNG DER GELDER

Für jede neue Verwendung ist ein separater Vorstandsbeschluss notwendig.

#### Abs. 1 Zweckgebundene Legate

Die Verwendung der Gelder erfolgt unter grösstmöglicher Berücksichtigung des Willens des Erblassers. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand im Rahmen dieses Reglements.

Mit Ausnahme von diesbezüglichen Bankspesen und Steuern dürfen diese Gelder nur für den vom Verstorbenen verfüzten Zweck verwendet werden.

Eine anderweitige Belastung der Fondskonti ist nicht gestattet.

Die Verwendung wird unter Angabe des Verwendungszwecks auf jedem Fondskonto einzeln verbucht.

## **Abs. 2 Nicht zweckgebundene Legate sowie Legatefonds**

Diese dürfen nur für die folgenden Zwecke verwendet werden:

- a) Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Personal und Vorstand
- b) Finanzierung von ausserordentlichen Ausgaben im Interesse des Vereins, wie z.B.: die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges, dessen Neubereifung. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

## **SCHENKUNGEN**

### **Artikel 6 KONTO UND BUCHFÜHRUNG**

Sofern eine Zweckbestimmung nicht bekannt ist, soll diese zuerst erfragt werden. Verfügt der Donator keinen bestimmten Zweck, so gilt die Schenkung als nicht zweckgebunden.

#### **Abs. 1 Zweckgebundene Schenkungen, sowie Schenkungen ab CHF 5'000.00**

Wünscht der Donator eine besondere Zweckbestimmung, oder ist der Betrag der Schenkung CHF 5'000.00 oder grösser, ist wie bei den Legaten ein besonderer Fonds und ein separates Kontoblatt auf den Namen des Donators zu eröffnen.

**Abs. 2** Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei zweckgebundenen Legaten gemäss Artikel 2 bis 5 dieses Reglements.

**Abs. 3** Alle übrigen Schenkungen werden im Artikel 7 geregelt.

### **Artikel 7 ÜBRIGE SCHENKUNGEN**

**Abs. 1** Für Schenkungen, die nicht unter Artikel 6 fallen, ist ein gemeinsamer Sammelfonds „Schenkungen“ einzurichten. Dieser Sammelfonds ist im Umlaufvermögen auszuweisen.

**Abs. 2** Die einzelnen Schenkungen sind unter dem Namen des Donators auf einem gemeinsamen Kontoblatt zu verbuchen.

**Abs. 3** Die Gelder dieses Sammelfonds dürfen nach Gutdünken des Vorstandes auch für den Verein verwendet werden, so unter anderem auch für Personalanlässe.

**Abs. 4** Jede Verwendung erfordert einen entsprechenden Vorstandsbeschluss.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 8 VERFÜGUNGSKOMPETENZ

- Abs. 1 **Über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Legaten und Schenkungen**, sowie die Auslegung des Willens des Erblassers bei Zweckbestimmungen entscheidet der Vorstand in alleiniger Kompetenz im Rahmen dieses Reglements.
- Abs. 2 Jeder Beschluss wird schriftlich gefasst, von Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten und dem Aktuar, bzw. Kassier unterzeichnet.
- Abs. 3 Die Verwendung wird unter Angabe des Zwecks auf dem entsprechenden Konti als Ausgabe verbucht.

### Artikel 9 RECHNUNGSKONTROLLE

- Abs. 1 Am Ende einer Rechnungsperiode wird über die Äufnung und Verwendung der einzelnen Legate- und Schenkungs-Fonds in einer speziellen Fondsrechnung Bericht erstattet.
- Abs. 2 Die Fondsrechnung muss zusammen mit der ordentlichen Jahresrechnung von den Revisoren geprüft und von der Vereinsversammlung genehmigt werden.

### Artikel 10 GELTUNG

Der Einfachheit halber wurde nur die männliche Form gewählt. Dieses Reglement gilt sinngemäss für alle Geschlechter.

### Artikel 11 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement basiert auf der gültigen Version der Vorgänger-Organisation „Spitex Glattfelden“ vom 07. April 2005 und wurde für den Verein „Mitänand – Füränand“ angepasst; es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

8192 Glattfelden, Juni 2017

Der Präsident



Martin Berger

Die Aktuarin



Heike Dindo